



... weil Substanz entscheidet!
Bundesverband
Mineralische Rohstoffe e.V.
- ehemals BKS/BVNI -

■ modern
■ effizient
■ nachhaltig

POSITION ZUR EUROPAWAHL 2019

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. legt die nachfolgenden Wahlprüfsteine fest. Diese Wahlprüfsteine sind die Messlatte, die wir an die Programme der Parteien für die Europawahl 2019 legen. Nur durch ausgewogene wohldurchdachte Positionen kann Politik erfolgreich sein! Wir legen hierfür den Grundstein!

Allgemeine Anmerkungen

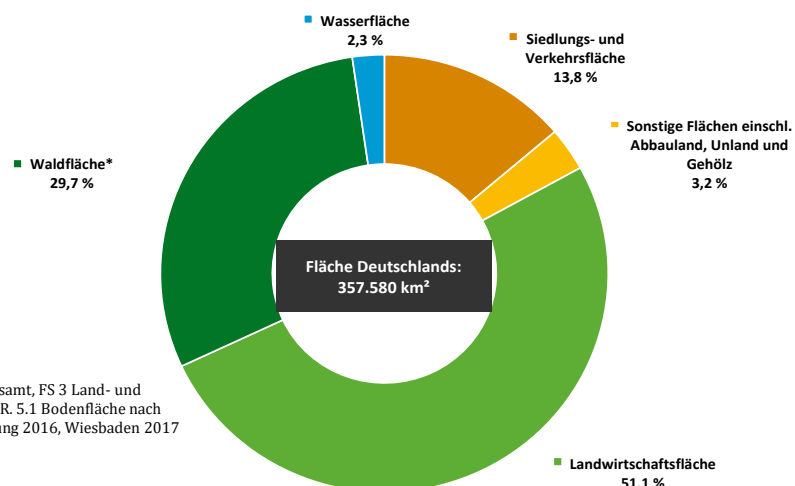
- **Wettbewerbsfähigkeitscheck, Folgenabschätzung und Konsultationen**
 - Der von der Europäischen Kommission angedachte Wettbewerbsfähigkeitscheck, dass „alle politischen Vorschläge mit erheblichen Auswirkungen auf die Industrie gründlich in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit analysiert werden“, muss verstetigt und in jedem Einzelfall angewandt werden (Ex-ante- Betrachtung), insbesondere bei KMU*.
 - Externe Folgenabschätzungen und Evaluierungen sind zentraler Bestandteil der besseren Rechtsetzung, insbesondere auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission hat sich zur umfassenden und sorg- fältigen Prüfung der wirtschaftlichen, sozialen und Umweltauswirkungen ihrer Legislativvorschläge und sonstiger wichtiger Initiativen verpflichtet. Diese Prüfungspflichten sind vor der Präsentation einer neuen Richtlinie/Verordnung bzw. Evaluierung dieser zwingend der Öffentlichkeit und den am Gesetzgebungs- fahren beteiligten Institution zugänglich zu machen. Diese Verhaltensweise erhöht die Transparenz und bindet die Öffentlichkeit frühzeitig ein.
 - Die Folgenabschätzung darf nicht unmittelbar zu einem Handlungsauftrag der Europäischen Kommission führen. Es muss auch die Option „Kein Handlungsbedarf“ zu prüfen sein und als bessere Ergebnisvariante aufgenommen werden.
 - Übergeordneten Interessenvertretern wie bspw. Verbänden muss eine stärkere Gewichtung bei der Auswertung der Konsultationsergebnisse eingeräumt werden. Die Antworten der europäischen sowie nationalen Spitzenverbände müssen bedeutsamer in die Meinungsbildung der Kommission einfließen. Die Kommission soll bei Unklarheiten den direkten Kontakt mit den Interessenvertretern suchen, um im Vorfeld Lösungsansätze für Gesetzesinitiativen zu finden. Vielfach ist der Austausch „bester Praktiken“ für die Unternehmen hilfreicher.

- **Umsetzung von Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten - Neue bzw. evaluierte Gesetzgebung (Subsidiaritätsprinzip)**
 - Die Europäische Kommission muss den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der bereits bestehenden Richtlinien Unterstützungshilfe leisten. Von Klagen gegen EU-Staaten beim Europäischen Gerichtshof sollte zunächst abgesehen werden, wenn die Kommission vor Ort durch EU-Beamte Aufklärungsarbeit leisten kann.
 - Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen kann nur gestärkt werden, wenn der europäische Rechtsrahmen vereinfacht und verbessert wird. Dies bedeutet, neue Gesetzgebungsakte sind nur dann erforderlich, wenn Regulierungen zwingend für alle Mitgliedstaaten getroffen werden müssen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollte die Europäische Kommission auf die Mitgliedstaaten zugehen und diese zur Regulierung auffordern, um u.a. auch regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen (Stichwort: Subsidiarität).

- **Kleinere und Mittlere Unternehmen (KMU*) stärken / Berichts- und Prüfpflichten eindämmen**
 - Der Small Business Act der Europäischen Kommission aus dem Jahre 2008 hatte vorgesehen, dass alle neuen Gesetze und Verwaltungsvorschriften auf europäischer und nationaler Ebene einem "KMU-Test" unterworfen werden sollen, um die Auswirkungen auf KMU* zu überprüfen. Wo immer diese Auswirkungen als schädlich eingestuft werden, soll es den Mitgliedsstaaten erlaubt sein, Maßnahmen wie etwa Ausnahmen, Übergangsregelungen und das Außerkraftsetzen von Vorschriften zu ergreifen – insbesondere im Bereich der Informations- und Berichtspflichten. Hier gilt es seitens der Kommission nachzuhalten, ob und wie die Mitgliedstaaten dieser Aufgabe nachgekommen sind.
 - Die Hauptstützen der europäischen Wirtschaft sind KMU*. Die Kommission sollte sich auf das Rückgrat der europäischen Wirtschaft besinnen und den „Small Business Act“ weiterentwickeln.
- **Verkleinerung der Europäischen Kommission**
 - Die Europäische Kommission besteht aktuell aus 28 Mitgliedern. Diese Zahl ist nicht fachlich begründet, sondern politisch entstanden (je Mitgliedstaaten ein Kommissionsmitglied). Diese hohe Zahl der Kommissare führte zu einer extremen Größe des Kommissionsapparates, woraus wiederum eine stetig steigende Zahl neuer Regulierungen erwächst, zu der die Industrievertreter Stellung nehmen müssen. Um die Kernprobleme in der EU angehen zu können, muss daher der Umfang der Kommission erheblich reduziert werden. Ein Rotationssystem für die Kommissare ist anzudenken.

Wirtschaft

- **Zugang zu Rohstoffen**
 - Rohstoffsicherung ist Aufgabe der Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission sollte diesen Handlungsempfehlungen aussprechen, wie z.B. die Raumordnungspolitik verbessert werden kann.
 - Eine neue europäische Rohstoffinitiative wäre wünschenswert, die die Bedeutung der heimischen Rohstoffe herausstellt und die soziale Akzeptanz in der Bevölkerung stärkt.
 - Europa verfügt in großem Umfang über heimische mineralische Rohstoffe. Dennoch steht Ihre Erschließung in Konkurrenz mit anderen Landnutzungen und unterliegt vielfach Beschränkungen durch das Europäische Umweltrecht. Hier brauchen die Europäischen Unternehmen dringend Erleichterungen bzw. Unterstützung durch die EU, um leichter an die Rohstoffvorkommen heranzukommen.
 - Es ist zwingend notwendig, dass die europäische Umweltgesetzgebung überarbeitet wird und Erleichterungen für die Rohstoffgewinnung erreicht werden, damit die EU weiterhin Selbstversorger für mineralische Rohstoffe bleibt.
- **Flächennutzung**
 - Die mineralergewinnende Industrie braucht für ihre Tätigkeit in erster Linie Land, doch hat sie wegen konkurrierender Nutzungen zunehmend Schwierigkeiten, es zu bekommen. Europa muss sich dafür einsetzen, dass künftig Flächen für die Rohstoffgewinnung auch - sofern die Fachgesetze es zulassen - in (hier: durch EU Gesetzgebung ausgewiesenen) Schutzgebieten zur Verfügung gestellt werden.
 - Es wird nicht genügend „gesetzlich“ gewürdigt, dass die Inanspruchnahme der Rohstoffgewinnung nur temporärer Art ist und die Fläche nach erfolgter Rohstoffgewinnung wieder anderen Nutzungen zur Verfügung gestellt wird.
 - Es ist in der EU nicht ungewöhnlich, dass von der Entdeckung eines Rohstoffvorkommens bis zu seinem Abbau Jahrzehnte vergehen.



Quelle: Statistisches Bundesamt, FS 3 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, R. 5.1 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung 2016, Wiesbaden 2017

Umwelt

- **Bodenschutzrahmenrichtlinie**

- Eine europäische Bodenschutzrahmenrichtlinie ist abzulehnen. Eine solche Richtlinie ist nicht mit dem Prinzip der Subsidiarität vereinbar, wäre mit hohem Bürokratieaufwand verbunden und würde voraussichtlich unverhältnismäßig hohe Folgekosten bei der Umsetzung nach sich ziehen.

- **Ressourceneffizienz**

- Es dürfen vom Europäischen Gesetzgeber keine verbindlichen Zielsetzungen eingeführt werden. Indikatoren können nur eine Orientierungshilfe geben, um Ressourceneffizienz zu verbessern.
- Die Maßnahmen sollten sich darauf beschränken, eine Ressourceneffizienzplattform für die Unternehmen zum Austausch bester Praktiken zu schaffen, damit diese voneinander lernen können.
- Nur durch Forschungs- und Innovationsanreize werden neue Effizienzpotenziale geschaffen, nicht aber durch Einsatzverbote.
- Beratungsleistungen seitens der Europäischen Kommission für KMU wären hilfreich, damit diese ihr Einsparpotenzial kennenlernen und ausschöpfen.

Technik

- **Europäische Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO)**

- Die EU-BauPVO ist ein wichtiger Grundstein zur Stärkung des Europäischen Binnenmarktes. Durch einheitliche Rahmenvorgaben werden gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und nationale Handelshemmnisse abgebaut.
- Eine Zurückziehung der EU-BauPVO würde einen Rückfall auf nationale Einzelregelungen bedeuten und das Ziel eines fairen Wettbewerbs konterkarieren.
- Bei der Diskussion um die Zukunft der EU-BauPVO sollte der Erstellung von Interpretationshilfen bei bemängelten Punkten der Verordnung Vorrang eingeräumt werden. Sollte dies nicht ausreichen, muss die Überarbeitung der EU-BauPVO auf ein absolutes Minimum beschränkt werden, um eine zeitnahe Anwendung und damit Erleichterung für die Hersteller von Bauprodukten zu ermöglichen.

- **Europäische Normung**

- Normung bildet den Stand der Technik ab und ist Innovationstreiber. Harmonisierte Europäische Normen bilden die Grundlage für die einheitliche Prüfung und Darstellung der Leistungsmerkmale von Bauprodukten. Sie tragen damit maßgeblich zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit bei und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit.
- Der Normungsprozess muss transparent sein. Infolge wiederholt geänderter Ansätze bei der rechtlichen Bewertung von Normentwürfen verzögert sich der Veröffentlichungsprozess der Normen erheblich. Für alle Beteiligten sind daher dringend klare und nachvollziehbare Vorgaben erforderlich.
- Die nationalen Anforderungen aller Mitgliedsstaaten müssen sich durch Europäische Normen abbilden lassen können. Dabei müssen individuelle nationale Erfordernisse aufgrund der unterschiedlichen geologischen Herkunft der Gesteine und unterschiedlicher klimatischer Verhältnisse berücksichtigt werden können.
- Der entsprechende Mandatierungsprozess ist gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entsprechend aktiv und intensiv auszugestalten. Nur so können Handelsbarrieren wirksam abgebaut bzw. vermieden werden.

Dezember, 2018